

Die Reisebewilligung für Tschechien.

Zur Verminderung der Schwierigkeiten, die bei der Ausgabe von Legitimationen für die Reise in die tschecho-slowakische Republik und für die Durchreise durch deren Gebiet zutage getreten sind, werden folgende Maßnahmen getroffen, die morgen Montag in Geltung treten:

Mit der Ausstellung von Reiselegitimationen sind ausschließlich die Filialen der Passabteilung betraut. Im Amte des Bevollmächtigten der tschecho-slowakischen Republik, im Palais Lobkowitz, Lobkowitzplatz Nr. 2, wird den Ansuchen um Bewilligung von Reiselegitimationen nicht entsprochen werden, worauf das Publikum nachdrücklich aufmerksam gemacht wird. Die Filialen sind folgendermaßen verteilt: Für Angehörige der tschecho-slowakischen Minderheit werden Reiselegitimationen in folgenden Filialen ausgestellt werden: Im 2. Bezirk, Große Pfarrgasse Nr. 7 (für den 1., 2., 9., 19., 20. und 21. Bezirk); im 10. Bezirk, Gudrunstraße Nr. 125 (für den 3., 4., 5., 10. und 11. Bezirk); im 15. Bezirk, Serflovagasse Nr. 12 (Narodni Dum, für den 6., 12., 13., 14. und 15. Bezirk); im 16. Bezirk, Hofnerstraße Nr. 80 (für den 7., 8., 16., 17. und 18. Bezirk).

Die Filialen im 2. Bezirk im Prater (Restauration Ebec) und im 3. Bezirk, Landstraße Laubkirche Nr. 88, sind für die deutsche Bevölkerung Wiens vorbehalten, und zwar so, daß in der Filiale im 2. Bezirk Reiselegitimationen für die deutsche Bevölkerung Wiens, die im 1., 2., 8., 9., 16., 18., 19., 20. und 21. Bezirk wohnt, ausgestellt werden.

Für diejenigen, die in den übrigen Bezirken wohnen, werden Reiselegitimationen in der Filiale im 3. Bezirk ausgestellt werden. Außerdem wird noch die Filiale im 3. Bezirk, Jeschadterstraße Nr. 103, amieren. In dieser Filiale werden Reiselegitimationen für die deutsche Bevölkerung, die in Wien keinen ständigen Wohnsitz hat, und die Angehörigen anderer Nationalitäten überhaupt, ausgestellt werden. Tschecho-Slowaken, die außerhalb Wiens wohnen, können um die Ausstellung von Reiselegitimationen in welcher Filiale immer, soweit diese für Angehörige der tschecho-slowakischen Minderheit vorbehalten sind, ansuchen.

Wie bekommt man die Bewilligung?

Die Parteien, die um die Ausstellung von Reiselegitimationen ansuchen, müssen einen Nachweis ihres Wohnsitzes erbringen.

Hinsichtlich der technischen Seite bei der Erledigung der Passgesuche wurden folgende Bestimmungen getroffen:

Die in der Filiale um die Ausstellung einer Reiselegitimation ansuchende Partei muß dem amtierenden Organ ihre Photographie überreichen, die sie vor dem amtlichen Organ zu unterschreiben hat. Dem Gesuchsteller wird sodann eine Nummer übergeben werden. An einem sichtbaren Ort im Amtsstück wird verzeichnet sein, welche Nummern und um welche Zeit sie erledigt werden. Die Parteien haben sich dann zu der Zeit einzustellen, wo entsprechend ihrer Nummer ihr Ansuchen erledigt werden wird. Hierbei wird bemerkt, daß auch fernerhin jedes einzelne Ansuchen sorgfältig geprüft und das Reisen nur in den allerdringenden Fällen bewilligt werden wird. Reisen zum Sommeraufenthalt werden nicht bewilligt werden.

Auch Geschäftsreisen werden nicht als Grund für die Bewilligung der Reise anerkannt werden, falls eine solche Reise nicht im Interesse der tschecho-slowakischen Republik liegt, was auf glaubwürdige Weise (durch die Bestätigung einer tschecho-slowakischen Verwaltungsbehörde, der Handels- und Gewerbestammern usw.) wird bezeugt werden müssen.